

Unternehmenssteuerreform II: Für starke KMU, Wachstum, Arbeitsplätze

Die Unternehmenssteuerreform II führt die erfolgreiche Steuerreform von 1997 weiter. Die Vorlage befindet sich in der Schlussphase der parlamentarischen Beratung. Sie mildert anerkannte Steuernachteile spürbar. Nach langjährigen Diskussionen handelt es sich klar um eine KMU-Steuerreform. Daneben wird der unternehmerisch tätige Aktionär entlastet.

Position economiesuisse

Nachdem von der ersten Unternehmenssteuerreform vor allem Holdinggesellschaften und international tätige Unternehmen profitierten, ist der KMU-Fokus der aktuellen Reform richtig. Neben der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sind zehn weitere wichtige Massnahmen vorgesehen, so die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer oder die Entlastung des Liquidationsgewinns bei der Personengesellschaft. Damit der volkswirtschaftliche Nutzen der Reform maximal ausfällt, darf der Satz der Teilbesteuerung der Dividenden auf Stufe Bund nicht mehr als 50 Prozent betragen. Die Reform, die das Ergebnis eines langen und breiten Konsolidierungsprozesses ist, stärkt die Schweizer KMU, bringt Wachstum und Arbeitsplätze und ist finanzpolitisch tragbar und ausgewogen.

6. Februar 2007

Nummer 2

dossierpolitik

Für starke KMU, Wachstum, Arbeitsplätze

KMU-Reform und Impulspaket Um im immer intensiveren internationalen Steuerwettbewerb mitzuhalten, muss die Schweiz ihr Steuersystem schrittweise, aber konsequent optimieren und Nachteile abbauen. Die Unternehmenssteuerreform II führt die erfolgreiche Unternehmenssteuerreform I von 1997 weiter. Die Reform mildert anerkannte Steuernachteile spürbar und führt zu gezielten Entlastungen für Unternehmen. Sie befindet sich in der Schlussphase der parlamentarischen Beratung beim Bund. Es bestehen zwischen beiden Räten nur noch wenige Differenzen. Nach langjährigen Diskussionen stellt sich die Vorlage heute klar als KMU-Steuerreform dar. Dies ist sinnvoll, nachdem bei der Steuerreform von 1997 vor allem Holdinggesellschaften und international ausgerichtete Unternehmen in den Genuss der Massnahmen kamen. Von der aktuellen Reform profitieren in erster Linie Schweizer Klein- und Mittelbetriebe, Personenunternehmen wie Kapitalgesellschaften. Die Vorlage richtet sich daneben an unternehmerisch tätige Personen. Die Vorlage ist eine KMU-Reform und ein Impulspaket für die ganze Schweizer Volkswirtschaft.

Langer Konsolidierungsprozess Die geplanten Massnahmen sind politisch reif. Sie sind das Resultat eines langen Meinungsbildungs- und Konsolidierungsprozesses innerhalb und ausserhalb des Parlaments. Stände- und Nationalrat haben die Massnahmen einlässlich geprüft. Der Bundesrat, die Kantone und die Wirtschaft unterstützen die Reform.

Elemente der KMU-Steuerreform

Die Vorlage enthält heute folgende Elemente:

Förderung von Risikokapital – Entlastung der Anteilsinhaber

Teilbesteuerung als zentrale Massnahme beim Bund... – *Teilbesteuerung der Dividenden bei der Bundessteuer für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen und im Geschäftsvermögen:* Die Reform bringt auf Stufe Bund die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, d.h. der unkompensierten doppelten Besteuerung ausgeschütteter Unternehmensgewinne durch die Gewinnsteuer auf Stufe Kapitalgesellschaft (Genossenschaft) und die Einkommenssteuer auf Stufe Anteilseigner (Aktionär). Die Massnahme reduziert die rekordhohe Steuerlast auf Dividenden in der Schweiz und entlastet Risikokapital spürbar. Weil überschüssige Mittel einfacher aus dem Unternehmen fliessen können, wird die Unternehmensnachfolge erleichtert. Junge und rasch wachsende Unternehmen werden gefördert. Die Entlastung, wie sie nach dem Stand der aktuellen Diskussion geplant ist, gilt für Beteiligungen mit einer Quote von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Damit wird eine Fokussierung der Massnahme auf den unternehmerisch tätigen Aktionär erreicht.

...bei den Kantonen schon gängige Praxis – *Teilbesteuerung der Dividenden bei den Kantonen:* Die Möglichkeit der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Kantonsstufe wird im Steuerharmonisierungsgesetz festgeschrieben. Die Kantone sind bei der Festlegung der Dividendensteuersätze frei, es wird vom Bund lediglich die Milderung auf Stufe Anteilseigner vorgegeben. 14 Kantone kennen heute bereits die Teilbesteuerung. In drei weiteren Kantonen ist die Massnahme für 2008 geplant.

Flexiblere Eigenkapitalfinanzierung – *Einführung des Kapitaleinlageprinzips:* Die Massnahme ermöglicht eine flexiblere Eigenkapitalfinanzierung, indem zusätzlich einbezahltes Eigenkapital (Agio) der Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital gleichgestellt wird, womit ein steuerfreier Rückfluss erreicht wird.

Wichtige Verbesserungen für Kapitalgesellschaften – Stärkung des Standorts

Weniger Steuern für Unternehmen – *Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer:* Die Kantone können neu die Gewinn- an die Kapitalsteuer anrechnen. Die Steuerlast für Unternehmen sinkt. Die Massnahme bewirkt die teilweise Abschaffung der Kapitalsteuer. Sie betrifft nur die Kantone, weil auf Stufe Bund die Kapitalsteuer bereits im Rahmen der Unternehmenssteuerreform I abgeschafft wurde.

- Beteiligungen attraktiver — *Lockerung der Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug:* Als Qualifikationskriterium zur Erlangung des Beteiligungsabzugs auf Dividenden gilt künftig entweder eine Kapitalquote von mindestens 10 Prozent (bisher 20 Prozent) oder ein vermögensrechtlicher Anspruch auf mindestens 10 Prozent der Gewinne und Reserven (bisher 20 Prozent). Das Kriterium gilt ebenfalls als erfüllt, wenn die Beteiligungsrechte am Ende eines Steuerjahres einen Verkehrswert von mindestens 1 Mio. Franken (bisher 2 Mio. Franken) aufweisen. Für die Erlangung des Beteiligungsabzugs auf Veräusserungsgewinnen ist wie bisher nur das Quotenkriterium (Beteiligung von mindestens 10 Prozent) massgebend. Die Massnahme macht Beteiligungen als Anlagen für Unternehmen attraktiver.
- Einfachere Neuausrichtung — *Ausweitung der Ersatzbeschaffung:* Die Vorlage sieht Lockerungen bei der Ersatzbeschaffung von Gegenständen und Beteiligungen vor, indem bei Gegenständen auf das Erfordernis der gleichen Funktion verzichtet wird und für Beteiligungen künftig eine tiefere Beteiligungsquote gilt. Die steuerfreie Übertragung stiller Reserven wird dadurch erleichtert. Die Neuausrichtung eines Betriebs vereinfacht sich.
- Sanierungen erleichtert — *Erleichterungen bei der Emissionsabgabe:* Die Vorlage sieht Entlastungen für Kapitalgesellschaften namentlich bei Sanierungen sowie die Erhöhung des Freibetrags für Genossenschaften vor.
- Für engagiertes Unternehmertum — *Entlastung von Personenunternehmen, vor allem in schwierigen Übergangsphasen*
— *Verminderung der Steuerbelastung von Liquidationsgewinnen:* Für Gewinne, die bei der endgültigen Übertragung oder Liquidation eines Personenunternehmens anfallen, wird eine Steuererleichterung gewährt. Die Massnahme ist wichtig, weil sie Selbstständig-erwerbende bei der privaten Altersvorsorge unterstützt und steuerliche Anreize für ein langfristig orientiertes, engagiertes Unternehmertum setzt. Für den Bund sind feste Reduktionsvorgaben vorgesehen. Für die Kantone gelten Milderungsgrundsätze.
- Vereinfachte Neuausrichtung — *Ausweitung der Ersatzbeschaffung:* Das Erfordernis der gleichen Funktion bei der Ersatzbeschaffung von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens wird aufgehoben. Stille Reserven können leichter steuerfrei übertragen werden.
- Entlastung bei der Vermögenssteuer — *Bewertung der Wertpapiere im Geschäftsvermögen:* Wertpapiere im Geschäftsvermögen sind neu zu den für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten statt wie bislang zu Verkehrswerten zu bewerten. Die Massnahme bewirkt eine Entlastung bei der Vermögenssteuer und erleichtert den Aufwand bei der Steuererklärung.
- Keine Besteuerung von fiktiven Gewinnen — *Steueraufschub bei der Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen:* Bei der Übertragung von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen kann die Besteuerung des Wertzuwachsgewinns aufgeschoben werden. Es wird in diesem Fall nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert erfasst. Die heute gängige Besteuerung fiktiver Gewinne entfällt. Die Massnahme erleichtert Restrukturierungen.
- Einfachere Weiterführung — *Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven bei der Erbteilung:* Die Übernahme eines Geschäftsbetriebs durch einzelne Erben im Rahmen einer Erbteilung wird von der Besteuerung ausgenommen. Entsprechende Kapitalgewinne werden bei einer allfälligen Veräusserung besteuert.

Stand der Beratung

Die Botschaft zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) wurde vom Bundesrat im Juni 2005 den eidgenössischen Räten vorgelegt. Aufgrund des dringenden Regelungsbedarfs der Teilbereiche der indirekten Teilliquidation und der Transponierung wurde die Vorlage von der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) zweigeteilt. Die Vorlage 2 zu den Teilbereichen der indirekten Teilliquidation und der Transponierung wurde im Juni 2006 abgeschlossen. Das entsprechende Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmenssteuerreform ist seit 1. Januar 2007 in Kraft. Ein Kreisschreiben zur Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen ist hängig.

Der lange Weg zur KMU-Steuerreform

1997: Unternehmenssteuerreform I

1999: Motion Imhof: Abschaffung der steuerlichen Doppelbelastung bei Familienunternehmen (99.3300)

2000: Motion Schweiger: Steuerliche Attraktivität des Unternehmensstandorts (00.3552)

2000: Motion Zuppiger: Aktiengesellschaft und Aktionäre: Abschaffung der Doppelbesteuerung der Erträge (00.3155)

2001: Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben Nationalrat: Beseitigung von fiskalischen Ungerechtigkeiten für KMU (01.3241)

2001: Bericht gemischte Arbeitsgruppe „Standortstudie“

2001: Bericht „Expertenkommission rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU)“

2001: Ablehnung Volksinitiative „für eine Kapitalgewinnsteuer“

2002: Gutachten Dietz und Keuschnigg „Volkswirtschaftliche Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II“

2002: Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben Nationalrat: „Rasche Vorlage einer Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II“ (02.03638)

2002: Parlamentarische Initiative CVP: Unternehmenssteuer. Reform (02.469)

2004: Vernehmlassung Bundesrat über Vorschläge für ein „Bundesgesetz über die Reform der Unternehmensbesteuerung II“

2004: Gutachten Keuschnigg „Eine Unternehmenssteuerreform für mehr Wachstum in der Schweiz“.

2004: Parlamentarische Vorstösse Bühler („Beseitigung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital“), FDP („Steuerfreundliche Unternehmensnachfolge“), Lauri („KMU-Nachfolgelösungen“), Baumann („Besteuerung von Unternehmensnachfolgeregelungen“)

2004: Konzept der Kantone für die Reform der Unternehmensbesteuerung (November)

2005: Ergebnisse der Vernehmlassung und bundesrätliche „Eckwerte für die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II“ (Januar)

2005: Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) (Juni)

2005: Beginn der parlamentarischen Beratung (November)

2006: Abkoppelung der Teilbereiche der indirekten Teilliquidation und der Transponierung (März)

2006: Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006 (indirekte Teilliquidation und Transponierung)

2006: Beratung der Unternehmenssteuerreform (Restvorlage) im Ständerat (Juni)

2006: Beratung im Nationalrat (September)

2006: Beginn des Differenzbereinigungsverfahrens (Oktober)

Der Rest der Vorlage mit den Hauptteilen Dividendenentlastung, Entlastung für Kapitalgesellschaften und Verbesserungen für Personenunternehmen wurde vom Ständerat in der Sommersession 2006 beraten. Die Beratung im Nationalrat erfolgte in der Herbstsession. Das Differenzbereinigungsverfahren wurde von der ständerätlichen WAK im Oktober 2006 aufgenommen. Differenzen bestehen insbesondere in den folgenden Punkten:

- *Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung*: Dividenden im Privatvermögen sollen gemäss Beschluss Ständerat auf Stufe Bund zu 60 Prozent besteuert werden (Geschäftsvermögen 50 Prozent). Der Nationalrat hat einen einheitlichen Teilbesteuerungssatz von 50 Prozent beschlossen. Die ständerätliche WAK hat sich im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens für ein Festhalten an der ständerätlichen Lösung ausgesprochen. Die Wirtschaft befürwortet eine einheitliche Besteuerung der Dividenden zu 50 Prozent.
- *Einführung einer Steuernorm für den Quasi-Wertschriftenhandel*: Entgegen dem vom Volk wiederholt bestätigten steuerrechtlichen Grundsatz, dass private Kapitalgewinne steuerfrei sind, sowie im Widerspruch zur verbreiteten Praxis in den Kantonen hat der Bundesrat vorgeschlagen, private Kapitalgewinne auf Wertschriften unter bestimmten Umständen zu besteuern. Das Parlament hat den Vorschlag mehrfach abgeändert. Stände wie Nationalrat verfügen heute über je eigene Lösungen, die nur schwer in Übereinstimmung zu bringen sind. Weil sich eine mehrheitsfähige Lösung nicht abzeichnet, wird gegenwärtig die Abkopplung der Frage von der Vorlage diskutiert. Die Wirtschaft unterstützt den Schritt. Die heute diskutierten Lösungen sind nicht wirtschaftsverträglich, und sie widersprechen zentralen Grundlagen des Schweizer Steuerrechts. Die weitere Prüfung der Frage ohne Zeit- und Sachdruck sollte es besser erlauben, eine Lösung im Einklang mit diesen Grundlagen zu finden.
- *Eingrenzung des Schuldzinsenabzugs*: Der Bundesrat schlägt vor, den privaten Schuldzinsenabzug, wie er heute besteht, zu begrenzen. Der Abzug eines Schuldzinsenüberhangs vom Einkommen soll nicht mehr möglich sein. Der Ständerat hat diesen Vorschlag angepasst. Der Nationalrat will auf die Massnahme ganz verzichten. Die Wirtschaft unterstützt diese Position. Die geltenden Bestimmungen zum Schuldzinsenabzug sollten nicht geändert werden.
- *Besteuerung der Liquidationsgewinne*: Der Nationalrat schlägt vor, Liquidationsgewinne (realisierte stille Reserven) getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Fünftel der massgeblichen Tarife nach Art. 36 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer zu besteuern. Die Besteuerung fällt in diesem Fall gleich aus wie bei Kapitaleistungen der beruflichen Vorsorge. Der Ständerat hat beschlossen, die steuerliche Reduktion statt auf der Tarif- auf der Bemessungsbasis vorzunehmen, was praktisch eine Reichtumssteuer bedeutet. Aus Sicht der Wirtschaft ist die Variante Nationalrat klar die bessere Lösung, weil sie die unbestreitbare Nähe des Liquidationsgewinns zur Vorsorge gesetzlich abbildet und zur rechtlichen Gleichbehandlung von Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmern bei der Vorsorge beiträgt. Zudem vermeidet sie die Ungleichbehandlung verschieden hoher Liquidationsgewinne, indem sie einen für alle einheitlichen Satz vorsieht. Die nationalrätliche Lösung bringt eine echte, für personenbezogene KMU spürbare Entlastung.
- *Überführung Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen*: Die Differenz zwischen Stände- und Nationalrat dreht sich um die Frage, wann die Steuer auf dem Wertzuwachsgegnis der Liegenschaft berechnet wird. Bundesrat und Nationalrat schlagen vor, die Steuer im Zeitpunkt der (allfälligen) Veräusserung einer ins Privatvermögen übertragenen Liegenschaft zu veranlagern. Der Ständerat will die Steuer früher, im Zeitpunkt der Überführung veranlagern, die Bezahlung jedoch bis zur (allfälligen) Veräusserung aufschieben. Die Steuerschuld unterliegt in diesem Fall einem jährlichen Zins. Nachdem sich eine optimierte Variante in den Räten nicht durchsetzen konnte, stellt sich die Lösung von Bundesrat und Nationalrat für KMU möglicherweise vorteilhafter dar, weil Wertverluste auf der Liegenschaft nach der Überführung ins Privatvermögen nicht versteuert werden müssen. Die WAK-Ständerat hat beschlossen, an der ständerätlichen Lösung festzuhalten.

Ständeratskommission wesentlich
restriktiver als Nationalrat

Die Beratung in der WAK-Ständerat wurde zuletzt am 1. Februar fortgesetzt. Die Kommission beschloss, die Teilbesteuerung der Dividenden bei unveränderter Beteiligungsgrenze von 10 Prozent im Privatvermögen auf 70 Prozent anzuheben. Damit ist die WAK-Ständerat wesentlich restriktiver als der Nationalrat, der einen Satz von 50 Prozent vorsieht. Ferner wurde beschlossen, den Quasi-Wertschriftenhandel aus der Vorlage herauszulösen. Bei der Besteuerung der Liquidationsgewinne von Personengesellschaften wurde auf die Lösung des Nationalrats eingeschwenkt, den Umfang der Satzreduktion behielt sich die Kommission jedoch noch offen. Noch rechtzeitig vor der Frühjahrssession soll die Beratung Ende Februar abgeschlossen werden.

Reform setzt dort an, wo der Druck für KMU
am grössten ist

Was bringt die KMU-Steuerreform?

Die KMU-Steuerreform stärkt Schweizer Klein- und Mittelbetriebe, sie fördert das Wachstum und schafft Arbeitsplätze. Investitionen werden erleichtert, Steuerhindernisse beseitigt und die betriebliche Nachfolge vereinfacht. Die Massnahmen setzen dort an, wo der Druck für KMU am grössten ist. Es profitieren alle KMU, Personenunternehmen wie Kapitalgesellschaften. Die Unternehmenssteuerreform I von 1997, die sich für die Schweiz als grosser Erfolg erwiesen hat, wird fortgesetzt und ergänzt. Wieder steht die Schaffung von Wachstum und Arbeitsplätzen im Vordergrund. Im Fokus sind nun die mehr 300'000 KMU der Schweiz.

Stärkung des KMU-Rückgrats...

Bewährte Schweizer Stärken fördern

Mit einem KMU-Anteil von 99,7 Prozent an den Schweizer Unternehmen ist die Schweiz „KMU-dominant“. Die über 300'000 KMU-Unternehmen stellen zwei Drittel der Beschäftigten. Mittलगrosse Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten, die von der Steuerstrafe der wirtschaftlichen Doppelbelastung besonders stark betroffen sind, weisen rund 20 Prozent der Arbeitsplätze auf. Die Schweizer Wirtschaft ist stark aus KMU-Strukturen herausgewachsen. Zahlreiche KMU sind führend im Bereich der Innovation und der Anwendung neuer Technologien. Der Wohlstand der Schweiz und die wirtschaftliche Entwicklung hängen massgeblich vom Beitrag der KMU ab.

...nach der erfolgreichen Steuerreform
von 1997 für Holdings und international
ausgerichtete Unternehmen

Nachdem die Unternehmenssteuerreform I, die letzte grosse Steuerreform auf Stufe Bund, bessere Rahmenbedingungen für Holdinggesellschaften und international ausgerichtete Unternehmen brachte, ist die laufende Reform praktisch ganz auf die Entlastung von KMU fokussiert. Von einzelnen Massnahmen wie der Verbesserung des Beteiligungsabzugs profitieren auch grössere Unternehmen und Holdings. Der Fokus auf KMU ist jedoch klar und gewollt und wird durch die Konzentration der Dividendenentlastung auf den unternehmerisch tätigen Aktionär noch verstärkt.

Wie die vorgestellten Massnahmen zeigen, ist die Reform breit. Sie enthält lang erwartete Entlastungen für Personenunternehmen, zu denen rund zwei Drittel der KMU gehören, ebenso wie wichtige Fortschritte für Kapitalgesellschaften.

Unternehmenserhaltung und
Restrukturierungen

Personenunternehmen profitieren von Massnahmen zur Unternehmenserhaltung und Restrukturierung. Die Übertragung und Weiterführung nach einer Unternehmensnachfolge wird erleichtert. Im Fall der Geschäftsaufgabe, z.B. durch Pensionierung, profitieren Selbstständigerwerbende von ähnlichen Regelungen bei der Vorsorge wie Unselbstständigerwerbende – sofern sich der nationalrätliche Vorschlag im Differenzbereinigungsverfahren durchsetzt. Es handelt sich um alte und wenig bestrittene Anliegen, die durch die Reform verwirklicht werden können.

Stärkung des Standorts

Kapitalgesellschaften profitieren von der Abschaffung der Kapitalsteuer, die bei den Kantonen möglich wird. Das geltende Recht schreibt den Kantonen eine solche Steuer bis heute vor, obwohl die Steuer Risikokapital belastet, die Investitionstätigkeit hemmt, international kaum mehr angewandt wird und darum auch vom Bund bereits im Zusammenhang mit der Steuerreform von 1997 abgeschafft wurde. Die Anrechnung der Kapital- an die Gewinnsteuer entlastet Risikokapital und stärkt den Unternehmensstandort Schweiz.

Fokussierung der Teilbesteuerung

Bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung steht heute klar der unternehmerisch tätige Aktionär im Vordergrund. Diese Konzentration ist sachgerecht (wenn auch steuersystematisch nicht lupenrein), weil der risikotragende Anteilseigner in der betrieblichen Praxis häufig direkt im Unternehmen engagiert ist und über sein berufliches und kapi-

talmässiges Engagement die Entwicklung des Unternehmens unmittelbar mitbestimmt. Mittelmässige Familiengesellschaften, die unter der wirtschaftlichen Doppelbelastung besonders leiden, sind in der Regel nicht börsenkotiert. Grössere, nicht handelbare Aktienanteile sind hier die Regel. Anders als bei der handelbaren Portfoliobeteiligung ist der (steuerfreie) Kapitalgewinn als Anlageziel nebenrangig. Die Dividende steht für die Abgeltung des Unternehmerrisikos. Die Konzentration der Teilbesteuerung auf den unternehmerisch tätigen Aktionär verspricht unter den gegebenen finanzpolitischen Beschränkungen ein Höchstmass an positiver ökonomischer Wirkung.

Nachhaltig wachstumsorientiert

Schädliche wirtschaftliche
Doppelbelastung

Die wirtschaftliche Doppelbelastung ist schädlich für die Schweiz. Sie verteuert und verhindert Investitionen, hemmt das Wachstum und die Beschäftigung, schadet jungen Firmen und neuen Projekten und nützt am Ende auch dem Fiskus nichts, weil viele KMU-Unternehmen überschüssige Gewinne aufgrund der Steuerlast im Unternehmen einbehalten und auf die Ausschüttung einer Dividende verzichten.

Rückfluss von nicht benötigtem Kapital
in den Wirtschaftskreislauf

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung macht die Dividende attraktiver. Die steuerliche Bevorteilung des Kapitalgewinns wird reduziert. Ausschüttungen steigen. Nicht benötigtes Kapital gelangt in die Wirtschaft zurück. Risikokapital wird günstiger.

Entlastung bringt Wachstums-
und Wohlstandsgewinne

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Unternehmenssteuerreform wurden wissenschaftlich aufgezeigt und bestätigt (für die Schweiz die Studien von Prof. Keuschnigg). Die Wachstumsimpulse entwickeln sich über eine gewisse Zeit. Längerfristig ist mit dauerhaften Wachstums- und Wohlstandsgewinnen aufgrund steigender Investitionen, höherer Einkommen und steigender Nachfrage zu rechnen. Durch die Wahl rentablerer Investitionsprojekte werden volkswirtschaftliche Effizienzgewinne erzielt. Die Neutralität verschiedener Finanzierungsformen wird verbessert und die Bestrafung der für Kapitalgesellschaften zentralen Finanzierung durch neues Eigenkapital (Risikokapital) gemildert. Die heute bestehende steuerliche Ungleichbehandlung von Dividende und Kapitalgewinn wird reduziert. Die Steuergerechtigkeit verbessert sich.

Nachhaltige Impulse

Auch die übrigen Massnahmen, neben der möglichen Abschaffung der Kapitalsteuer in den Kantonen namentlich die Entlastungen für Personenunternehmen, tragen zum Ziel der Steuergerechtigkeit bei. Auch wenn der wirtschaftliche Effekt dieser Massnahmen nicht quantifiziert ist, ist es offensichtlich, dass auch dieser Teil der Reform einen positiven Beitrag zum Wachstum leistet (Erhaltung von Personenunternehmen, Stärkung der Standortattraktivität). Die Reform verbessert die Rahmenbedingungen für KMU dauerhaft. Die Impulse der Reform sind nachhaltig.

Entlastung der Dividende schafft Wachstum

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer zweiten Unternehmenssteuerreform wurden von Professor Christian Keuschnigg von der Universität St. Gallen im Auftrag des Eidg. Finanzdepartements 2002 auf Grundlage eines speziell auf die Schweiz zugeschnittenen Modells in einem Gutachten quantifiziert. Das Gutachten weist nach, dass bei einer Entlastung der Dividenden dank günstigerer Anreize zusätzliches Wirtschaftswachstum erzielt werden kann. – Das zusätzliche Wirtschaftswachstum steigt mit dem Ausmass der Entlastung. Bei einem Teilbesteuerungssatz von 50 Prozent fällt der positive Impuls über alle betrachteten Faktoren (Löhne, Arbeitsangebot, privater Konsum, Bruttoinlandprodukt) rund 60 Prozent stärker aus als bei einem Teilbesteuerungssatz von 70 Prozent. Gegenüber einem Teilbesteuerungssatz von 80 Prozent, wie er vom Bundesrat für das Gros der Dividenden vorgeschlagen wurde, fällt der positive Impuls noch einmal stärker aus. Das Gutachten Keuschnigg berücksichtigt nur die Auswirkungen der Teilbesteuerung. Der spürbare Wachstumseffekt dieser Massnahme wurde in einem Gutachten von 2004 in erweitertem Zusammenhang bestätigt.

Massvoll und finanzierbar

Keine Radikalreform

Die KMU-Steuerreform beschränkt sich auf Einzelbereiche, wo mit Blick auf frühere Reformen und den internationalen Standortwettbewerb der Handlungsbedarf besonders gross ist. Die KMU-Reform verzichtet bewusst auf radikale Massnahmen. Die wirtschaftliche Doppelbelastung wird nicht abgeschafft, nur gemildert. Dividenden unterliegen weiterhin einer zweifachen Besteuerung. Auch die Vermögenssteuer, mit der eine Dreifachbesteuerung erreicht wird, erfährt nur marginale Änderungen. Auf eine Totalreform, wie sie für die

50/60 Prozent – 10/5/0 Prozent?

Ob der Teilbesteuerungssatz bei 50 oder 60 Prozent festgelegt wird, ist finanzpolitisch für den Bund kaum von Bedeutung. Die Differenz der Mindereinnahmen bei einer Qualifikation von 10 Prozent liegt kurzfristig bei etwa 10 Mio. Franken. Langfristig sind Mehreinnahmen zu erwarten. Ebenso irrelevant ist die Festlegung der Beteiligungsgrenze bei 5 oder 10 Prozent. Die kurzfristigen Ausfälle sind praktisch identisch (50 Mio. – 70 Mio. Franken).

Selbst bei einer Teilbesteuerung auf Stufe Bund für alle Dividenden (keine Beteiligungsgrenze) wären die kurzfristigen Ausfälle finanzpolitisch tragbar: Die Ausfälle lägen bei 100 Mio. Franken bei einem Teilbesteuerungssatz von 60 Prozent, bei 120 Mio. Franken bei einem solchen von 50 Prozent.

Gegenüber erwarteten Mindereinnahmen im Zusammenhang mit andern aktuellen Vorlagen – die Sofortmassnahmen bei der Ehepaarbesteuerung schlagen mit jährlich rund 500 Mio. Franken zu Buch –, sind die Einnahmehausfälle der Unternehmenssteuerreform beim Bund insgesamt bescheiden.

Schweiz auch schon vorgeschlagen wurde – z.B. in Anlehnung an die nordischen Steuermodelle mit einer starken Steuervergünstigung für das Kapital –, wurde zugunsten einer KMU-spezifischen, politisch mehrheitsfähigen Reform bewusst verzichtet.

Die KMU-Steuerreform wird zu keinen namhaften Steuerausfällen führen. Bund und Sozialversicherungen können dagegen dank dem Wachstumsimpuls der Reform mit Mehreinnahmen rechnen. Die Eidg. Steuerverwaltung hat in revidierten Prognosen auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Die positiven Impulse der Reform sind umso grösser, je weiter Dividenden von der Steuer entlastet werden.

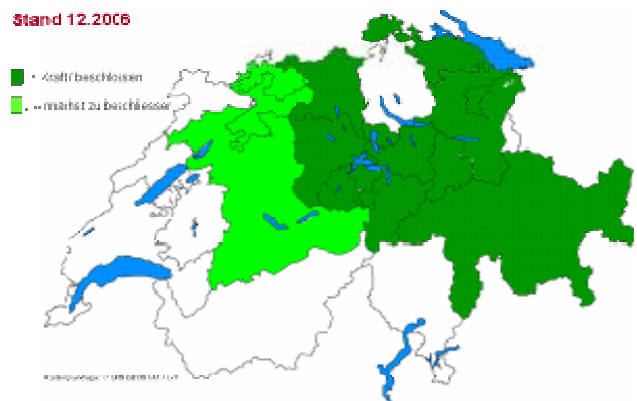
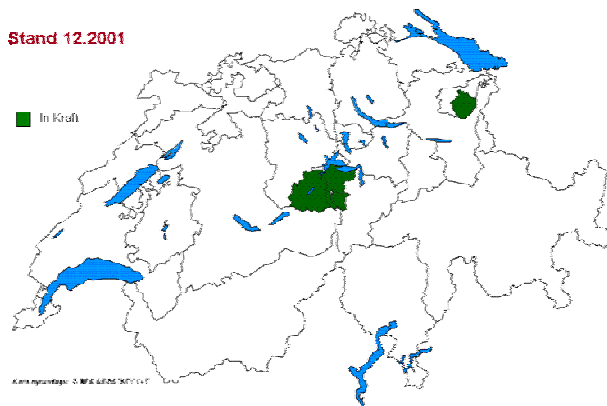
Die Kantone sind bei allen zentralen Massnahmen frei. Der vom Parlament beschlossene Entlastungssatz für Dividenden gilt nur für die Bundessteuer. Die Kantone können den Steuersatz nach eigenem Ermessen festlegen. Kantone, welche die Entlastung der Dividende bereits vorsehen, werden von der Massnahme beim Satz nicht berührt. Kantone ohne Teilbesteuerung sind frei, über die Reform zu beschliessen. Auch mit Bezug auf die Kapitalsteuer entscheiden die Kantone autonom. Verschiedene Kantone haben bereits heute minimale Steuersätze im Verlauf einer Reihe von jüngsten Reformen festgelegt.

International erwünschte Signale

Schweizer KMU sollen auch in Zukunft vorteilhafte Rahmenbedingungen vorfinden. Der internationale Wettbewerb, der durch offenere Grenzen und die leichtere Mobilität von Gütern und Kapital immer stärker wird, macht auch vor Schweizer Klein- und Mittelbetrieben nicht halt. Schweizer Unternehmen müssen konkurrenzfähig sein, um im In- und Ausland gegen Mitbewerber zu bestehen. Die in der Schweiz fast rekordhohe Doppelbesteuerung der Dividenden fällt zusammen mit der Kapitalsteuer stark zulasten der Schweiz aus. In praktisch keinem Land der OECD werden ausgeschüttete Unternehmensgewinne höher besteuert als in der Schweiz. Der Trend zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ausgeschütteter Unternehmensgewinne ist unverkennbar. Belgien, Dänemark, Deutschland, Grossbritannien, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern, USA, Finnland, Frankreich und Norwegen mildern die wirtschaftliche Doppelbelastung bereits heute teils markant, und zwar oftmals mit dem gleichen System, das jetzt auch für den Bund geplant wird. Griechenland, Estland, Lettland und die Slowakei kennen die volle Freistellung der Dividende. Die KMU-Steuerreform setzt so auch aus internationalen Überlegungen gezielt in diesem Bereich an. Mit der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer sendet die Reform auch nach aussen die erwünschten Signale.

Ärgernis praktisch nur noch in der Schweiz

Teilbesteuerung der Dividenden: Umsetzung in den Kantonen



Position von economieuisse

Beseitigung eines gravierenden
Standortnachteils

Die wirtschaftliche Doppelbelastung des unternehmerischen Gewinns ist eine krasse Fehlkonstruktion des schweizerischen Steuersystems und daher rasch zu beseitigen. Die Schweiz ist praktisch das letzte OECD-Land, das den Risikokapitalgebern die volle wirtschaftliche Doppelbelastung zumutet. Beinahe alle OECD-Länder haben die Doppelbelastung beim Anteilseigner gemildert. Damit werden volkswirtschaftlich schädliche Effekte vermieden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass für den schweizerischen Investor die Belastung im internationalen Vergleich sehr hoch ausfällt. Das ist ein gravierender Standortnachteil und eine Wachstumsbremse. Bezüglich der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Gewinnsteuersatzes beim Unternehmen sieht die Situation für die Schweiz wesentlich besser aus. Dies dank dem interkantonalen Steuerwettbewerb. Allerdings bestehen grosse kantonale Unterschiede, und unser Vorsprung gegenüber dem Ausland verkleinert sich insgesamt.

Keine realistischen Alternativen

Obwohl der Trend im Ausland klar ist, wurde jüngst Kritik an der Unternehmenssteuerreform, namentlich an der vom Parlament diskutierten Teilentlastung der Dividenden, geübt. Es wurde gefragt, auf welche Weise die Doppelbelastung des Unternehmensgewinns am besten reduziert werden kann. Eine spürbare Reduktion des Gewinnsteuersatzes oder die gänzliche Abschaffung der Gewinnsteuer wurden vorgeschlagen. Die Vorschläge waren abstrakt und ohne Bezug zur politischen Realität. Ob die genannten Alternativen einen politisch erfolgversprechenden Weg auf Bundesstufe darstellen, ist stark zu bezweifeln. Auch wenn die Massnahmen im Grundsatz zu begrüssen sind, darf der Aspekt des politischen Machbaren nicht aus den Augen verloren werden. Die Idee einer Abschaffung oder zumindest einer wesentlichen Senkung der Gewinnsteuer gehört auf Bundesebene kurz- und mittelfristig in den Bereich des Visionären. Nur schon eine Halbierung des Satzes beim Bund würde kurzfristige Mindereinnahmen in der Grössenordnung von 3 Mrd. Franken nach sich ziehen. Dies würde über den bereits hohen Sanierungsbedarf hinaus auf Bundesebene ein zusätzliches Entlastungsprogramm in Milliardenhöhe auslösen. Es fehlt der Glaube, dass für einen solchen Schritt in naher Zukunft eine Mehrheit zu finden ist.

Tarif- und Steuerautonomie der Kantone
unbedingt beachten

Eine vom Bund den Kantonen verordnete Tarifbandbreite für die Höhe der Teilbesteuerung bzw. für die Reduktion des Gewinnsteuersatzes wäre auch mit dem liberalen Gedankengut des materiellen Steuerwettbewerbs kaum vereinbar. Die Massnahme stellte einen massiven Eingriff in die wertvolle Tarif- und Steuerautonomie der Kantone dar. Sie wäre auch unnötig, weil gerade der Steuerwettbewerb innerhalb der Schweiz dafür sorgt, dass sich Kantone laufend an der internationalen Wettbewerbsfähigkeit orientieren und ihre Gewinnsteuersätze entsprechend nach unten korrigieren.

Kantonal und international erprobte
Teilbesteuerung

Aus finanzpolitischen Gründen und mit Blick auf die positiven Multiplikatoreffekte geht die Unternehmenssteuerreform II mit der geplanten Entlastung auf Investorenebene in Form einer Teilbesteuerung der Dividenden den einzig realistischen und wachstumsorientierten Weg. Wie gezeigt, hat sich das von Bundesrat und Parlament gewählte Konzept bereits in zahlreichen Kantonen sowie international breit etabliert und bewährt.

Reform als politischer Kompromiss

Was die Zweckmässigkeit einer Beteiligungsgrenze anbelangt, hat sich economieuisse nie für eine solche „künstliche“ Massnahme ausgesprochen. Nach zahlreichen Gesprächen mit den kantonalen Finanzdirektoren wurde indessen sowohl bürgerlichen Steuerpolitikern als auch den Wirtschaftsverbänden klar, dass bei dieser Revision an einer solchen Beteiligungsgrenze kein Weg vorbei führt. Nur mit einer Beteiligungsgrenze, welche die Ausfälle in Grenzen hält, ist eine erneute Opposition der Kantonsregierungen gegen eine Steuervorlage zu vermeiden.

Kritik der Verfassungsmässigkeit
zielt ins Leere

Angesichts der Umsetzung der Teilbesteuerung in vielen Kantonen zielt auch die Kritik der Verfassungswidrigkeit ins Leere. Die Kritik blendet nicht nur souveräne Kantons- und Volksentscheide aus, sie vernachlässigt auch die umfassende Vermögenssteuer in der Schweiz, die eine internationale Rarität darstellt. Die Vermögenssteuer erweist sich als sehr ergiebige Kompensation für die fehlende, jedoch in der Praxis wohl kaum effiziente Kapitalgewinnsteuer, die erst Ende 2001 von Volk und Ständen wuchtig abgeschmettert wurde. Der Steuerertrag der Vermögenssteuer von 4 Mrd. Franken wird zu 90 Prozent von 10 Prozent der Bevölkerung getragen, während fast 70 Prozent der Bevölkerung keinen Beitrag

Unternehmer- und KMU-Fokus.

leisten. Die Verteilungswirkung der Vermögenssteuer muss zwingend in die Diskussion um die Steuergerechtigkeit einbezogen werden.

Die Einführung einer Beteiligungsgrenze als Kompromisselement für eine tiefere, gezielt wirkende Teilbesteuerung führt dazu, dass von der Steuerreform all jene profitieren, die stark mit einem Unternehmen verbunden sind. Mehrheitlich sind dies Familienaktionäre und KMU-Besitzer. Damit setzt die Unternehmenssteuerreform einen speziellen Akzent auf KMU. Angesichts der finanzpolitischen Restriktionen ist ein solch gezieltes Vorgehen ökonomisch sinnvoll, auch wenn eine Lösung ohne Beteiligungsgrenze richtiger wäre. Wichtig ist, dass jetzt der Durchbruch zur anerkannten Teilbesteuerung erzielt wird. Damit bleibt der Weg für weitere Verbesserungen offen.

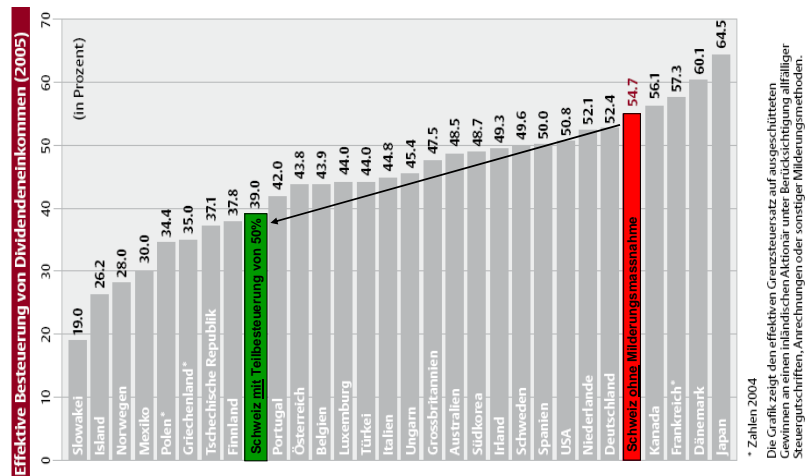
Nutzen für die ganze Volkswirtschaft

Auch mit Blick auf die Unternehmenssteuerreform I von 1997, die den Holdingstandort verbessert hat, ist es opportun, etwas zur Belebung der Binnenwirtschaft zu tun. Die KMU-Steuerreform sieht neben der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung zusätzlich zehn nicht zu unterschätzende Massnahmen vor, wie z.B. die Anrechnung der Kapital- an die Gewinnsteuer oder die Entlastung des Liquidationsgewinns bei der Personengesellschaft. Damit bringt die Reform einen klaren Nutzen für die ganze Schweizer Wirtschaft. Die Vorlage ist das Ergebnis eines langen Konsolidierungsprozesses innerhalb der Wirtschaft und in der Politik. Die Unternehmenssteuerreform II stärkt die KMU, sie bringt Wachstum und Arbeitsplätze, und sie ist finanzpolitisch tragbar und ausgewogen.

Eine massvolle Teilbesteuerung der Dividenden zu 50 Prozent auf Stufe Bund entlastet Risikokapital spürbar und stärkt den Standort Schweiz. Die Massnahme stellt eine sinnvolle Investition dar für starke KMU, Wachstum und Arbeitsplätze.

Effektive Besteuerung der Dividenden (2005)

Schweiz günstig, falls Einführung 50-Prozent-Teilbesteuerung (ZH)



Rückfragen:

pascal.gentinetta@economiesuisse.ch
frank.marty@economiesuisse.ch